



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/447

Alle Abg

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon (02065) 70 14 82
Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 15. Februar 2013

Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG NRW

„Gemeinsame öffentliche Anhörung des Unterausschusses Personal, des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 26.02.2013“

**Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1625 vom 04.12.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein Westfalen - DPoIG NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Inhaltlich schließen wir uns der Stellungnahme des DBB NRW an, möchten allerdings für den Bereich Polizei folgende Ergänzungen vornehmen:

Art. 2: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 18

Die DPoIG begrüßt, dass die Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern einer gesetzlichen Norm zugeführt worden ist. Hierdurch wird der bisherigen Praxis Rechnung getragen.



Bemessung des Grundgehaltes § 27

Berücksichtigungsfähige Zeiten § 28

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung zum Stufenaufstieg ergeben sich Nachteile für den Bereich der lebensälteren Anwärtinnen / Anwärter, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder anderweitige berufliche Fertigkeiten verfügen. Nach Ablegung des Vorbereitungsdienstes wird dieser Personenkreis unter der neuen gesetzlichen Regelung gefasst. Im Hinblick auf die bereits an anderer Stelle angeführte Problematik eines ausreichenden, qualifizierten Bewerberkreises für den Polizeiberuf ist diese Regelung eher hinderlich als förderlich. Die Anerkennung einer hauptberuflichen Tätigkeit, die im Falle einer mindesterforderlichen sechsmonatigen ununterbrochenen Zeitspanne, im Rahmen der Prüfung der Förderlichkeit bis zu 5 Jahren anerkannt wird, wird im Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt. Diese Verfahrensweise wird für den qualifizierten Bewerber eher als Hürde und nicht als Möglichkeit eines späteren Dienst Eintritts wahrgenommen. Aus Sicht der DPoIG bedarf es daher für diesen Personenkreis einer Nachbesserung.

Höhe des Ruhegehaltes

§ 14

In der Regelung ist vorgesehen, die Versorgungsabschläge beim Antragsruhestand von 7,2 % auf maximal 14,4 % zu erhöhen. Im Rahmen der demografischen Entwicklung erhöht sich zunehmend die Anzahl der Beamtinnen / Beamten, die ihren Dienst im Wach- und Wechseldienst versehen und über 40 und mehr Dienstjahre verfügen. Anerkanntermaßen erfordert der Dienst zu wechselnden Zeiten ein Höchstmaß an die körperliche Konstitution. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgenommen und so bei der Gestaltung der Ruhezeiten in der neuen AZVO / Pol maßgeblich mitgewirkt. Da die Altersteilzeit lediglich im Bereich des Lehrerberufes Anwendung findet, eröffnet sich für die anderen lebensälteren Beamtinnen / Beamten nur der Weg über den Antragsruhestand vorzeitig aus dem Dienst auszuschcheiden, ohne durch eine krankheitsbedingte Ursache vorzeitig den Beruf beenden zu müssen. Durch die Erhöhung des Versorgungsabschlags liegt es nun nahe, dass dieser Personenkreis trotz körperlicher Beschwerden weiterhin im Wach- und Wechseldienst verbleiben wird, um der Kürzung seiner Pensionen entgegenzuwirken. Die Regelung ist aus Sicht der DPoIG nicht akzeptabel und muss unter der Berücksichtigung der demografischen Aspekte im Polizeidienst überdacht werden.

Art. 8 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Eintritt in den Ruhestand

§ 32

Im Rahmen der Neugestaltung der Norm wird als Begründung für das Hinausschieben der Altersgrenze nunmehr ein dienstliches Interesse gefordert gegenüber der alten Regelung „sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“. Aus Sicht der DPoIG ist diese Neufassung nicht zu beanstanden, sofern es die bisherige, gerichtliche Beweislastverteilung nicht umkehrt.



Erholungsurlaub

§ 73

Die Norm wird aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur altersabhängigen Urlaubsstaffelung geändert. Insoweit ist gegen eine Klarstellung der gesetzlichen Norm nichts einzuwenden, sofern durch eine Neuregelung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIVNRW) der bisherige Status Quo nicht angetastet wird.

Erich Rettinghaus
Landesvorsitzender